



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Karlsruhe 20.01.2022


Name Thorsten Maiwald

Durchwahl 0721 926-7703

Aktenzeichen 17-3826.1-MVV 2/12

(Bitte bei Antwort angeben)

Rhein-Neckar-Verkehr GmbH  
Möhlstraße 27  
68165 Mannheim

 Umbau und Kapazitätserweiterung Käfertal Bahnhof und Betriebshof  
- Scoping-Verfahren nach § 15 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Festlegung des Untersuchungsrahmens  
Schreiben vom 10.06.2021, E-Mails vom 23.07., 27.10. und 09.12.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anschluss an die im schriftlichen Verfahren einerseits und über das Internet andererseits erfolgte Anhörung der Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, der vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen, sonstiger Stellen, die umweltrelevante Beiträge beisteuern können, sowie der interessierten Öffentlichkeit unterrichten wir Sie hiermit über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die der Vorhabenträger nach § 16 UVPG voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen). Der Untersuchungsrahmen ergibt sich aus:

- der Informationsunterlage zum Scoping-Verfahren „Umbau und Kapazitätserweiterung Käfertal Bahnhof und Betriebshof“ in der Fassung vom 23.08.2021 (bestehend aus dem Deckblatt und den Seiten 2 bis 15), unter Heranziehung der der Informationsunterlage beigefügten Bestandskarte der Biotoptypen im Maßstab 1:1.000 vom August 2021 und des (noch zu finalisierenden) Fachbeitrags Artenschutz vom 27.08.2021,

- sowie den im Rahmen des Scoping-Verfahrens bei der Planfeststellungsbehörde eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen und Hinweise zu umweltverträglichkeitsprüfungsrelevanten Themen und zusätzlichen Forderungen der Planfeststellungsbehörde. Hierbei geht es, ergänzend und klarstellend, im Wesentlichen um Folgendes:

- Sind für die Beurteilung eines Sachverhalts Prognosen zu Grunde zu legen, so ist der Prognosehorizont 2035 heranzuziehen. Das gilt insbesondere für die Prognosen zur Verkehrsentwicklung und die weiteren darauf beruhenden Gutachten, wie z.B. Entwicklung von Betriebs- und Gesamtlärm sowie betrieblich bedingten Erschütterungen und zwar für alle maßgeblichen Verkehrsarten.

- Der Hinweis:

„Unmittelbaren Einfluss auf bewohnte Bereiche hat nur der Umbau des Knotenpunkts Rebenstraße/Birkenauerstraße in einen kreisförmigen Knotenpunkt. Dies wird in den Gutachten, beispielsweise im Verkehrslärmgutachten, entsprechend berücksichtigt.“

auf Seite 13 der Informationsunterlage zum Scoping-Verfahren ist nicht zu berücksichtigen. Vielmehr ist zu prüfen und zu beschreiben, welche Auswirkungen sich über den Umbau des Knotenpunkts Rebenstraße/Birkenauerstraße hinaus, insbesondere aus dem zweigleisigen Ausbau bis zur B38-Brücke, der Anpassung der Fahrbahn aufgrund des Umbaus der Bussteige, aus Veränderungen der Gleisanlage im BÜ-Bereich sowie durch die Abstellhalle und die Werkstatt ergeben.

- Es ist ein Gesamtlärmgutachten zu erstellen.

- Bei der Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie der Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen ist insbesondere zu berücksichtigen ob und in welchem Umfang,

- bei ggf. notwendigen Anpassungen der anliegenden Verkehrsstraßen vermehrt Straßenbäume gepflanzt und entsprechende Baumquartiere ermöglicht werden können,
  - eine extensive Dachbegrünung mit entsprechend kombinierter PV-Bedeckung durchzuführen ist,
  - Fassadenbegrünungen anzulegen sind, um mikroklimatische Gunstwirkungen zu erzielen und kleinräumig Habitate zu schaffen,
  - der Reflexionsgrad der Materialoberfläche verbessert werden kann,
  - insektenfreundliche und energieeffiziente Beleuchtungseinrichtungen verwendet werden,
  - eine Versickerung von anfallendem Regenwasser möglich ist,
  - die Versiegelung von Flächen im geplanten Kreisverkehr reduziert werden kann.
- Im UVP-Bericht sind Eingriffe in geschützten Baumbestand zu bewerten, ggf. Schutzmaßnahmen zu erarbeiten und Ersatzpflanzungen vorzuschlagen.
- Bei der Beschreibung der Ermittlung planungsrelevanter Arten sind grundsätzlich Ort und Zeit (Tag, Uhrzeit) von Begehungen etc., die angewandte Methodik, sowie Quellen anzugeben, aus denen sich ergibt, dass dies dem aktuellen – wissenschaftlichen – Erkenntnisstand entspricht.
- Im Fachbeitrag Artenschutz ist in Bezug auf das Störungsverbot zu prüfen und zu beschreiben, ob das Störungsverbot auch ohne „Populationsbezug“ verneint werden kann
- Bei der Bezeichnung der Arten sollten möglichst die vollständigen deutschen Artnamen verwendet werden.

- Die Anlage eines Eiablageplatzes (Sandlinse) für Mauereidechsen als weitere Ausgleichsmaßnahme ist zu prüfen, das Ergebnis der Prüfung im UVP-Bericht zu beschreiben.
- Die Herrichtung von Blühpflanzen-Flächen ist zu prüfen, das Ergebnis der Prüfung im UVP-Bericht zu beschreiben.
- Im UVP-Bericht sind Angaben über mögliche Altlasten zu machen.
- Sollte für das Vorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden, ist für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen (vgl. § 2 Abs. 3 LBodSchAG).
- Bei der Beschreibung möglicher Auswirkungen auf das Klima sowie diesbezüglicher Schutzmaßnahmen sind vor dem Hintergrund des Klimawandels nicht nur mögliche Veränderungen des Mikroklimas am Standort, sondern auch mögliche Veränderungen des Makroklimas in den Blick zu nehmen.
- Im UVP-Bericht sind mögliche Kampfmittelbelastungen in den Blick zu nehmen.
- Die in der Informationsunterlage zum Scoping-Verfahren abstrakt erwähnten denkmalgeschützten Gebäude, insbesondere der Betriebsbahnhof-Kärfertal, die an ihnen vorgesehenen Baumaßnahmen sowie mögliche Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen sind im UVP-Bericht konkret zu beschreiben.
- Bei der Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, einschließlich der Angabe der wesentlichen Gründe für

die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen (vgl. § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 6. UVPG), sind insbesondere folgende Alternativen in den Blick zu nehmen:

- Null-Variante, also die Alternative das Vorhaben insgesamt oder – selbständige – Teile des Vorhabens (insbesondere die Neuordnung der Bahnsteige, der zweigleisige Ausbau bis zur B38-Brücke, die Veränderungen der Gleisanlage im BÜ-Bereich, der Neubau der Abstellhalle und der Neubau der Werkstatt) nicht zu verwirklichen,
- Verzicht auf die Errichtung eines Kreisverkehrs,
- Alternativen zum kreisförmigen Knotenpunkt.

(Hinweis: soweit vorstehend bestimmt wird, dass Angaben in den UVP-Bericht aufgenommen werden sollen, schließt dies nicht aus, dort wegen der Einzelheiten auf entsprechende Gutachten, Fachbeiträge etc. zu verweisen).

Darüber hinaus hat der Vorhabenträger Folgendes zugesagt:

- Die Schaffung von Brutplätzen wird geprüft und in den Antragsunterlagen zur Planfeststellung berücksichtigt.
- Die Leistungsfähigkeit des kreisförmigen Knotenpunkts wird geprüft. Dazu wird eine verkehrstechnische Untersuchung erfolgen und in den Planfeststellungsunterlagen aufgeführt.
- Das Landesamt für Denkmalpflege wird im weiteren Verfahren beteiligt.

Die Planfeststellungsbehörde geht im Übrigen davon aus, dass die für den UVP-Bericht zu erarbeitenden Untersuchungsergebnisse in regelmäßigen Abständen auf Fachebene abgestimmt werden. In diesem Zusammenhang können u.a. Erfassungs- und Bewertungsstandards, neue Erkenntnisse bzw. infolgedessen etwaige fachliche Lücken diskutiert werden, welche im Rahmen der Untersuchungen noch zu berücksichtigen sind.

Abschließend weist die Planfeststellungsbehörde der guten Ordnung halber auf Folgendes hin:

Die Vorlage eines UVP-Berichts durch den Vorhabenträger ist ein zentraler Verfahrensschritt für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Diese wiederum ist gemäß § 4 UVPG unselbständiger Teil des für das o.g. Vorhaben angestrebten Planfeststellungsverfahrens.

In formaler Hinsicht ist ein UVP-Bericht vorzugsweise in einem selbständigen Dokument vorzulegen. Dies schließt zwar nicht aus, dass der UVP-Bericht Bestandteil eines umfassenden Dokuments, z.B. eines Erläuterungsberichts, ist. Jedoch muss in diesem Fall der Teil des Dokuments, der den UVP-Bericht darstellt, klar als solcher gekennzeichnet sein.

Der Inhalt eines UVP-Berichts wird maßgeblich durch § 16 UVPG i.V.m. UVPG-Anlage 4 „Angaben des UVP-Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung“ vorbestimmt. § 16 Abs. 1 UVPG enthält dabei die Mindestanforderungen an einen UVP-Bericht. Diese sind in Bezug auf jedes UVP-pflichtige Vorhaben zwingend einzuhalten. Gemäß § 16 Abs. 3 UVPG müssen die in UVPG-Anlage 4 genannten Angaben enthalten sein, soweit sie für das Vorhaben von Bedeutung sind. Dies ist im Sinne von § 16 Abs. 4 UVPG dann der Fall, wenn Rechtsvorschriften, die für die Zulassungsentcheidung (angestrebter Planfeststellungsbeschluss) maßgebend sind, solche Angaben voraussetzen oder sie durch den festgelegten Untersuchungsrahmen vorgegeben werden.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen hat der Vorhabenträger gemäß § 16 Abs. 6 UVPG die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen in den UVP-Bericht einzubeziehen.

Die – zusammenfassenden – Ergebnisse mindestens folgender Untersuchungen sind im UVP-Bericht darzustellen:

- Verkehrsuntersuchungen/Angaben zur Verkehrsentwicklung
- Variantenuntersuchungen
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzrechtliche Untersuchungen

- Schalltechnische Untersuchungen
- Erschütterungstechnische Untersuchungen
- Untersuchungen/Aussagen zur elektrischen/elektromagnetischen Verträglichkeit
- Boden-/Baugrundgutachten

Die Festlegung des Inhalts und Umfangs der beizubringenden Unterlagen erfolgt entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Thorsten Maiwald